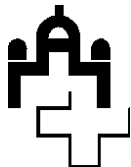


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



12.190 Immunität von Nationalrat Christoph Blocher. Gesuch um Aufhebung

Entscheid der Immunitätskommission vom 25. April 2012

Die Immunitätskommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2012 das Gesuch der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich vom 27. März 2012 um Aufhebung der Immunität von Nationalrat Christoph Blocher geprüft.

Entscheid der Kommission

Die Kommission hat mit 6 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung entschieden, auf das Gesuch nicht einzutreten, soweit es sich auf Handlungen von Nationalrat Christoph Blocher bezieht, welche dieser vor seinem Amtsantritt am 5. Dezember 2011 getätigt hat.

Die Kommission hat mit 5 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung entschieden, auf das Gesuch einzutreten, soweit es sich auf Handlungen von Nationalrat Christoph Blocher bezieht, welche nach dem 5. Dezember 2011 erfolgt sind.

Soweit sie auf das Gesuch eingetreten ist, hat sie mit 5 zu 4 Stimmen entschieden, die Immunität von Nationalrat Christoph Blocher nicht aufzuheben.

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Heinz Brand

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Rechtliche Grundlagen
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Ausgangslage

Mit Gesuch vom 27. März 2012 hat die Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) bei der Immunitätskommission des Nationalrates sowie bei der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ein Gesuch eingereicht betreffend die Aufhebung der relativen Immunität von Nationalrat Christoph Blocher. Die Staatsanwaltschaft schreibt darin, dass sie gestützt auf die bisherigen Ermittlungen in einem laufenden Strafverfahren gegen weitere Personen am 19. März 2012 auch gegen Nationalrat Christoph Blocher ein Strafverfahren wegen der Verletzung des Bankgeheimnisses eröffnet habe. Sie geht aufgrund von öffentlichen Informationen sowie aufgrund der bisherigen Ermittlungsergebnisse davon aus, dass Nationalrat Christoph Blocher im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden von vertraulichen Banktransaktionen des ehemaligen Präsidenten der Schweizerischen Nationalbank (SNB), Philipp Hildebrand, gemeinsam mit weiteren Personen eine wesentliche Rolle gespielt habe.

Die Staatsanwaltschaft stellt ihre Anträge im Hinblick auf die Weiterführung der Strafverfolgung von zwei konkreten Tatverdachten: Die Staatsanwaltschaft geht vom begründeten Tatverdacht aus, dass sich Christoph Blocher am 3. Dezember 2011 anlässlich eines Treffens mit dem Anwalt Hermann Lei und einem Angestellten der Bank Sarasin (Reto T.) der Gehilfenschaft zur Verletzung des Bankgeheimnisses strafbar gemacht hat (Tatverdacht 1). Weiter geht die Staatsanwaltschaft vom begründeten Verdacht der versuchten Verleitung zur Verletzung des Bankgeheimnisses durch Nationalrat Christoph Blocher am 27. Dezember 2011 aus, wo es gemäss Staatsanwaltschaft zu einem weiteren Treffen mit Hermann Lei gekommen ist (Tatverdacht 2).

Die Staatsanwaltschaft beantragt in ihrem Gesuch, es sei festzustellen, dass vorliegend keine Immunität gegeben sei; eventualiter beantragt sie, die Ermächtigung zur Weiterführung der Strafuntersuchung gegen Nationalrat Christoph Blocher sei zu erteilen.

Die Immunitätskommission hat das Gesuch der Staatsanwaltschaft an ihrer Sitzung vom 25. April 2012 beraten und darüber Beschluss gefasst. Vorgängig hat sie dem beschuldigten Nationalrat Christoph Blocher das rechtliche Gehör nach Artikel 17a Absatz 4 ParlG gewährt. Nationalrat Christoph Blocher hat zu beiden Tatverdachten Stellung genommen. In Bezug auf seine Handlungen vom 3. Dezember 2011 bringt er vor, dass das bis zum 5. Dezember 2011 geltende Recht anzuwenden sei, das heisst, dass die Räte für den Entscheid zuständig seien und dass die Beurteilung nach dem alten, weiter gefassten Immunitätsbegriff zu erfolgen habe. Zudem ist er der Meinung, dass der Schutz der Immunität für gewählte Nationalräte ab dem Zeitpunkt der rechtsgültigen Wahl Wirkung entfalte, was bedeute, dass er bereits vor dem 5. Dezember 2011 den Schutz der Immunität beanspruchen könne. Für den Fall, dass die Kommission ihre Zuständigkeit und die Anwendbarkeit des neuen Rechts bejahen sollte, legte Nationalrat Christoph Blocher dar, dass sein Handeln sowohl am 3. Dezember wie auch am 27. Dezember 2011 im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung und Tätigkeit als Nationalrat gestanden habe. Er habe als Mitglied der Bundesversammlung gehandelt, welche gemäss Artikel 169 Absatz 1 BV die Oberaufsicht ausübe u.a. auch über die Träger von Aufgaben des Bundes, wozu auch die Nationalbank gehöre. Nationalrat Christoph Blocher bringt mit Verweis auf die Literatur weiter vor, dass die Oberaufsicht von jedem Mitglied der Eidgenössischen Räte formlos oder mittels parlamentarischer Vorstösse ausgeübt werden könne. Er plädiert deshalb dafür, auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft einzutreten. Im Bezug auf die materielle Beurteilung der ihm vorgeworfenen Handlungen hält Nationalrat Christoph Blocher fest, dass die Vorwürfe, welche die Staatsanwaltschaft ihm gegenüber mache, entweder nicht zutreffen würden oder nicht strafbar seien: Durch das ihm ein Geheimnisträger ohne weiteres Dazutun ein Geheimnis offenbart habe habe er sich nicht strafbar gemacht. Er habe gegenüber dem Geheimnisträger keinerlei Angebote gemacht im Hinblick auf eine Preisgabe. Er habe auch niemanden verleitet oder dazu bestimmt, an



die Medien zu gehen. Angesichts dieser summarischen Prüfung der Strafbarkeit sei die Wahrscheinlichkeit gross, dass er sich nicht strafbar gemacht habe und deshalb sei das öffentliche Interesse an der ungehinderten Ausübung des parlamentarischen Mandates stärker zu gewichten und seine Immunität nicht aufzuheben.

Ebenfalls hat die Kommission Hermann Lei angehört, gegen den gemäss dem Gesuch der Staatsanwaltschaft ebenfalls ein Strafverfahren im Zusammenhang mit dem eingangs erwähnten Bekanntwerden von vertraulichen Banktransaktionen von Dr. Philipp Hildebrand eingeleitet worden ist.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Mitglieder der Bundesversammlung können für ihre Äusserungen in den Räten und in deren Organen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden (Art. 162 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101], Art. 16 ParlG). Diese sogenannte absolute Immunität kann nicht aufgehoben werden. Wegen einer strafbaren Handlung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner amtlichen Stellung oder Tätigkeit steht, kann gegen ein Ratsmitglied ein Strafverfahren nur mit der Ermächtigung der Bundesversammlung eingeleitet werden (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Die blosser Zustimmung des betroffenen Ratsmitgliedes zum Strafverfahren genügt dabei nicht. Im vorliegenden Fall geht es um diese sogenannte relative Immunität.

Ein Gesuch um Aufhebung der Immunität eines Ratsmitgliedes wird von den zuständigen Kommissionen beider Räte behandelt (Art. 17 Abs. 1 ParlG). Das Gesuch wird von der Kommission desjenigen Rates zuerst behandelt, dem das beschuldigte Mitglied angehört (Art. 17a Abs. 1 ParlG).

Bei der Prüfung eines Gesuches muss sich die Kommission vorab die Frage stellen, ob die inkriminierte Tätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit oder Stellung steht (Art. 17 Abs. 1 ParlG); nur dann beschliesst sie, auf das Gesuch einzutreten. Verneint sie den Zusammenhang, so tritt sie auf das Gesuch nicht ein und die Strafverfolgung kann aufgenommen werden. Ist die Kommission auf das Gesuch eingetreten, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben ist oder nicht. In einem ersten Schritt muss sie eine summarische Prüfung der Strafbarkeit der vorgeworfenen Taten vornehmen – wenn diese mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muss, dann muss die Aufhebung der Immunität konsequenterweise verweigert werden. In einem zweiten Schritt ist eine *Abwägung öffentlicher Interessen* vorzunehmen, nämlich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ausübung des parlamentarischen Mandats und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung insgesamt auf der einen Seite und dem ebenfalls öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung andererseits.

Diese zwei Interessen lassen sich wie folgt umschreiben:

- *Institutionelle Interessen*: Die Immunität soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann, indem die Ratsmitglieder in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.
- *Rechtsstaatliches Interessen im Zusammenhang mit der Strafverfahren gegen das Ratsmitglied*: Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das Strafverfahren abgeschlossen werden kann; dieses Interesse wächst mit der Schwere der Straftat. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die beiden Tatverdächtige, welche die Staatsanwaltschaft vorbringt, getrennt beraten und getrennt darüber Beschluss gefasst.

3.1 Beurteilung des Tatverdächtigen 1

Der Tatverdacht 1 bezieht sich auf Handlungen von Nationalrat Christoph Blocher, welche dieser laut Staatsanwaltschaft am 3. Dezember 2011 getätigt hat. Die Kommission musste hier vorab die Grundsatzfrage beantworten, ob Handlungen, welche vor dem Amtsantritt eines Ratsmitgliedes erfolgt sind, überhaupt von der relativen Immunität geschützt sind. Im Hinblick auf die Beantwortung dieser Frage hat die Kommission bereits an ihrer Sitzung vom 28. März 2012 dem Rechtsdienst der Parlamentsdienste den Auftrag erteilt, im Rahmen eines Arbeitspapiers zur Frage des Schutzbeginns der relativen Immunität Stellung zu nehmen. Eine entsprechende Aktennotiz lag der Kommission am 25. April 2012 vor.

Die Kommission ist der Meinung, dass die Frage des Schutzbeginns der relativen Immunität eine rechtliche Frage ist, bei deren Beantwortung der Kommission kein Ermessensspielraum zusteht. Gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen kommt sie zum Schluss, dass zur Bestimmung des Beginns der Schutzwirkung der relativen Immunität an den Zeitpunkt des Amtsantrittes anzuknüpfen ist. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes ist im Bundesgesetz über die politischen Rechte sowie im Parlamentsgesetz geregelt: Mit der Feststellung, dass die Wahl der Mehrheit der Mitglieder des Rates unangefochten geblieben ist oder für gültig erklärt worden ist, beschliesst der Nationalrat seine Konstituierung (vgl. Art. 53 Abs. 1 BPR; Art. 1 GRN). Genau zu diesem Zeitpunkt endet die Amtsdauer der bisherigen Nationalratsmitglieder. Nach der Feststellung der Konstituierung findet die Vereidigung der anwesenden Ratsmitglieder statt, deren Wahl unangefochten geblieben und für gültig erklärt worden ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 Bst. c GRN). Damit treten die neuen Mitglieder des Nationalrates ihr Amt an (Art. 3 Abs. 1 ParlG). Erst ab diesem Zeitpunkt ist ein gewählter Nationalrat Mitglied der Bundesversammlung und damit im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 ParlG Ratsmitglied. Ab diesem Zeitpunkt verfügen die Ratsmitglieder über die von Verfassung und Gesetz vorgesehenen Rechte und Pflichten, die ihnen ermöglichen das Amt auszuüben. So haben sie beispielsweise ab diesem Zeitpunkt das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen und entsprechend auch erst dann Zugang zu vertraulichen Akten; weiter können sie ab diesem Zeitpunkt Vorstösse, parlamentarische Initiativen und Anträge einreichen. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes und die rechtliche Stellung des Mitgliedes der Bundesversammlung ist nach Ansicht der Kommission konsequenterweise auch ausschlaggebend für den Beginn des durch die relative Immunität gewährleisteten Schutzes vor Strafverfolgung wegen strafbaren Handlungen, welche im unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit stehen.

Ausgehend vom Fazit, dass der Beginn der relativen Immunität auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes fällt, hat sich die Kommission noch die Frage gestellt, ob allenfalls eine Vorauswirkung der relativen Immunität zu bejahen ist. Hier kommt sie zum Schluss, dass es für eine Vorauswirkung sowohl des absoluten wie auch des relativen Immunitätsschutzes einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Die Fälle, in denen eine Vorauswirkung der absoluten und relativen Immunität zu bejahen ist, werden jedoch im Gesetz und im Reglement abschliessend aufgezählt: Es handelt sich um strafbare Handlungen von designierten Ratsmitgliedern, welche in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen mit Amtshandlungen, welche designierte Ratsmitglieder im Zusammenhang mit der konstituierenden Sitzung des Nationalrates von Gesetzes wegen vorzunehmen haben (Art. 53 Abs. 2 BPR, Art. 1 Abs. 2 Bst. a, b und c, Art. 3 und 4 GRN). Die Tatsache, dass gewählte Ratsmitglieder bereits vor Amtsantritt durch die Parlamentsdienste mit den notwendigen Unterlagen beliefert



werden und für die Teilnahme an der Fraktionssitzung zur Vorbereitung der ersten Session entschädigt werden, ändert nichts an ihrem rechtlichen Status: Bei den Unterlagen handelt es sich ausschliesslich um öffentliche Unterlagen, welche zum grossen Teil auch im Internet abrufbar sind; die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Entscheid der Verwaltungsdelegation (VD) aus dem Jahr 2007, worin diese beschlossen hat, dass die designierten, noch nicht vereidigten Ratsmitglieder bis auf Widerruf Anspruch haben auf Entschädigung für die Teilnahme an diesen Fraktionssitzungen. Daraus geht hervor, dass von Gesetzes wegen ein solcher Anspruch nicht besteht, dass der VD für diese Sitzungen eine Ausnahme jedoch gerechtfertigt erscheint.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen beschliesst die Kommission mit 6 zu 2 Stimmen bei einer Enthaltung, dass die Handlungen, welche die Staatsanwaltschaft Nationalrat Christoph Blocher vorwirft und welche gemäss dieser vor dem 5. Dezember 2011 erfolgt sind, aus zeitlichen Gründen nicht von der relativen Immunität geschützt sind. Die Kommission ist damit in Bezug auf Tatverdacht 1 auf das Gesuch der Staatsanwaltschaft nicht eingetreten.

Eine Kommissionsminderheit vertritt sinngemäss die Ansicht, dass es überspitztem Formalismus gleichkomme, sich rein auf den Zeitpunkt der Vereidigung und damit auf den Amtsantritt abzustützen. Der Sache nach sei ein gewählter Nationalrat bereits nach seiner Wahl Nationalrat, auch wenn er das Amt formal noch nicht angetreten habe. Die Kommissionsminderheit plädierte deshalb dafür, den Beginn der Schutzwirkung der relativen Immunität bereits vor dem Zeitpunkt des Amtsantrittes anzusetzen und deshalb auf das Gesuch im Bezug auf Tatverdacht 1 einzutreten.

Anzufügen bleibt, dass die Kommission vorab auch die Frage behandelt hat, welches Recht auf Handlungen anzuwenden sei, welche vor dem Inkrafttreten der neuen Immunitätsbestimmungen am 5. Dezember 2011 (AS 2011 4627). Sie hat einstimmig festgestellt, dass aus verfahrensrechtlicher Sicht alle Gesuche, welche nach dem 5. Dezember 2011 bei der Bundesversammlung eingereicht worden sind – unabhängig vom Datum der in Frage stehenden Handlungen –, von den nach neuem Recht zuständigen Kommissionen behandelt werden. Die Frage, ob auf die Beurteilung von Handlungen, welche sich vor dem 5. Dezember 2011 ereignet haben, der altrechtliche, weiter gefasste Immunitätsbegriff anzuwenden sei oder der neurechtliche, eingeschränkte, konnte sie angesichts des Nichteintretensentscheides offen lassen.

3.2 Beurteilung des Tatverdachtes 2

Der Tatverdacht 2 bezieht sich auf Tathandlungen, welche am 27. Dezember 2011 – also nach dem Amtsantritt von Nationalrat Christoph Blocher – erfolgt sind. Nationalrat Christoph Blocher wird dabei eine versuchte Verleitung zur Verletzung des Bankgeheimnisses vorgeworfen. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, dass es am 27. Dezember 2011 im Hause von Nationalrat Christoph Blocher zu einem Treffen mit Hermann Lei gekommen ist. Die Staatsanwaltschaft begründet im Gesuch ihren Tatverdacht folgendermassen: „Es besteht der begründete Verdacht, dass der Beschuldigte [Nationalrat Christoph Blocher] anlässlich dieses Treffens Hermann Lei auch darüber informiert hat, dass der Journalist Urs Paul Engeler von der Weltwoche in der Angelegenheit Hildebrand am Recherchieren sei. Ausserdem soll der Beschuldigte bei diesem Treffen Hermann Lei dazu bestimmt haben, gemeinsam mit Reto T. den Journalisten Urs Paul Engeler zu kontaktieren und diesen über die nach wie vor geheimen Banktransaktionen von Dr. Philipp Hildebrand zu informieren. Unmittelbar nach dieser Besprechung in Herrliberg ist es zu mehreren Treffen zwischen Hermann Lei und Reto T. gekommen, anlässlich welcher Hermann Lei zumindest versucht haben soll, Reto T. zum Gang zur Weltwoche bzw. zur Preisgabe der vertraulichen Bankdaten gegenüber Herrn Urs Paul Engeler zu bewegen.“



3.2.1 Eintretensfrage

Die Kommission musste sich in einem ersten Schritt die Frage stellen, ob die in Frage stehenden Handlungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 ParlG in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit von Nationalrat Christoph Blocher stehen.

Die Kommissionsmehrheit kommt zum Schluss, dass die Handlungen, welche Nationalrat Christoph Blocher gemäss Staatsanwaltschaft am 27. Dezember 2011 getätigt haben soll, in unmittelbarem Zusammenhang mit seiner Eigenschaft als Mitglied der obersten Aufsichtsbehörde (Art. 169 BV) stehen. Die Kommissionsmehrheit begründet den unmittelbaren Zusammenhang damit, dass es zur Aufgabe eines Ratsmitglied gehört, aktiv zu werden, wenn begründete Verdachtsmomente für Missstände im Aufsichtsbereich der parlamentarischen Oberaufsicht bestehen. Die Kommission beschliesst deshalb mit 5 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung im Bezug auf die unter Tatverdacht 2 geschilderten Handlungen auf das Gesuch einzutreten.

Eine Kommissionsminderheit ist der Meinung, dass es möglich sein muss, dass ein Ratsmitglied beim Verdacht auf Missstände grundsätzlich die für die Aufsicht zuständigen Stellen entsprechend informieren kann. Die Beteiligung an der Weitergabe von Unterlagen oder Daten an Medien weist aber in den Augen der Minderheit eine andere rechtliche Qualität auf und könne nicht mehr als Aufgabe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion und damit mit der amtlichen Stellung und Tätigkeit bezeichnet werden. Die Kommissionsminderheit verneint vorliegend deshalb das Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs.

3.2.2 Aufhebung der Immunität

Ist die Kommission auf das Gesuch eingetreten, so muss sie entscheiden, ob die Immunität aufzuheben sei oder nicht. Hierzu nimmt sie die unter Ziffer 2 dargelegte Prüfung vor: Vorab bildet sie sich ein summarisches Urteil über die strafrechtliche Relevanz des in Frage stehenden Verhaltens. Das heisst, dass eine strafbare Handlung ernsthaft in Frage stehen muss und ausreichende Anhaltspunkte dafür geltend gemacht werden müssen. Kommt sie zum Schluss, dass dies der Fall ist, so nimmt sie eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ausübung des parlamentarischen Mandates und dem öffentlichen Interesse an der Verfolgung und Aufklärung der Straftat vor.

Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Vorwürfe, welche Nationalrat Christoph Blocher für sein Handeln am 27. Dezember 2011 gemacht werden, zu wenig schwerwiegend sind: Die Staatsanwaltschaft wirft Nationalrat Christoph Blocher vor, dass er anlässlich eines Treffens am 27. Dezember 2011 Hermann Lei informiert habe, dass der Journalist Urs Paul Engeler von der Weltwoche in der Angelegenheit Hildebrand am Recherchieren sei. Weiter habe er Hermann Lei dazu „bestimmt“, gemeinsam mit Reto T. Urs Paul Engeler zu kontaktieren und diesen über die geheimen Informationen zu orientieren. Aus den Anhörungen von Nationalrat Christoph Blocher und Hermann Lei vor der Kommission ging hervor, dass die Recherchen von Urs Paul Engeler ein Thema waren zwischen Nationalrat Christoph Blocher und Hermann Lei. Es wird aber von beiden bestritten, dass Nationalrat Christoph Blocher einen aktiven Einfluss genommen habe auf die Herausgabe der Informationen an einen Journalisten. Die beiden Angehörten brachten zudem übereinstimmend vor, dass eine entsprechende Einflussnahme auch nicht notwendig gewesen wäre, da Hermann Lei und Reto T. bereits vor diesem Gespräch den Entschluss gefasst hätten, an die Presse zu gehen. Die Mehrheit der Kommission kommt angesichts der zu wenig schwerwiegenden Vorwürfe zum Schluss, dass das Interesse des Parlamentes und der Ratsmitglieder an der Wahrnehmung der Oberaufsicht stärker zu gewichten ist als das Interesse an einer Weiterführung der Strafverfolgung.



Eine Kommissionsminderheit teilt diese Meinung nicht. Sie ist der Ansicht, dass die Teilnahme an der Publikation von Informationen, welche dem Bankgeheimnis unterliegen, eine schwerwiegende Gesetzesverletzung darstelle. Falls das Parlament verpflichtet sei, die Oberaufsicht über die Nationalbank und seine Leitungsgremien auszuüben, so würden den Ratsmitgliedern andere Mittel zur Verfügung stehen als sich an die Presse zu wenden. Selbst wenn die Medienmitteilung der Nationalbank vom 23. Dezember 2011 Nationalrat Christoph Blocher, Hermann Lei und Reto T. nicht befriedigt hat, so haben dennoch mehrere Kontakte mit der Bundespräsidentin stattgefunden, welche gemäss Aussagen von Nationalrat Christoph Blocher die ihr zugeführten Informationen sehr ernst genommen habe. Vor diesem Hintergrund ist nach Ansicht der Minderheit das Interesse an der Weiterführung der Strafverfolgung – die nicht zwingend zu einer Verurteilung führen muss – und an der Aufklärung der Geschehnisse stärker zu gewichten.

Die Kommission beschliesst mit 5 zu 4 Stimmen, die Immunität von Nationalrat Christoph Blocher nicht aufzuheben.